

16.03.2017

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/3948

2. Lesung

**Gesetz über das nichtgewerbliche Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten in NRW
(NHGTWA-G)**

Berichtersteller:

Abgeordneter Friedhelm Ortgies

CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 16/3948 - wird abgelehnt.

Datum des Originals: 16.03.2017/Ausgegeben: 16.03.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN über das nichtgewerbliche Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten in NRW (NHGTWA-G) wurde vom Plenum nach der 1. Lesung am 26. September 2013 federführend an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie an den Ausschuss für Kommunalpolitik zur Mitberatung überwiesen.

Laut Bericht der PIRATEN komme es immer wieder auch in NRW zu Vorfällen, bei denen Exotenhalter oder auch Dritte durch privat gehaltene Exoten schwer verletzt würden. Erst am 31. August sei es zu einem solchen Vorfall gekommen, als ein Schlangenhalter in Köln von seiner Texas-Klapperschlange (*Crotalus atrox*) gebissen worden sei. Der daraufhin nötig gewordene Rettungseinsatz habe über 25.000 Euro gekostet. Bei einer im letzten Jahr in Mülheim entflohenen Schlange sei durch die aufwändige Suchaktion sogar ein Schaden von mehreren 100.000 Euro verursacht worden. Im ersten Fall habe die Krankenkasse die Rettungskosten übernommen. Bei der Suchaktion in Mülheim sei die Allgemeinheit auf den Kosten sitzen geblieben, weil der Schlangenhalter in diesem Fall keinen ausreichenden Versicherungsschutz gehabt habe.

Doch nicht nur das finanzielle Risiko mache die private Haltung gefährlicher, wildlebender Tiere so bedenklich. Da solche Exoten in NRW noch nicht gemeldet und registriert werden müssten, sei es für die Krankenhäuser nahezu unmöglich, die richtigen Gegengifte vorrätig zu halten. In einem Fall habe das Antidot sogar aus Schweden eingeflogen werden müssen. Bei den Bissen einiger Schlangen verblieben dem Opfer nur Minuten bis Stunden um mit einem entsprechenden Antidot behandelt zu werden. Andernfalls drohten schwere Gewebeschäden bis hin zu Amputationen oder sogar der Tod des Giftopfers.

Zu guter Letzt müsse auch die Haltung der Tiere beachtet werden. Dabei könne der Schutz der Menschen nicht der alleinige Maßstab sein, sondern auch die artgerechte Haltung. Um dies zu erreichen, sei eine ausgeprägte Sachkunde bei Haltern unerlässlich. Manche Arten ließen sich in Deutschland schlichtweg gar nicht artgerecht halten.

Das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten in Privathand stelle ein ernstzunehmendes, durch das enge Zusammenleben in Großstädten noch gesteigertes Risiko für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Nach § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) werde als Zuwiderhandlung verfolgt, wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässig ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art sich frei umherbewegen lasse oder als verantwortliche Person für die Beaufsichtigung eines solchen Tieres es unterlässt, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten.

Nach dieser Rechtslage sei es Halterinnen und Haltern gefährlicher Tiere wildlebender Arten selbst überlassen, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Die Verwaltungsbehörde werde grundsätzlich erst tätig, wenn durch ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art Schäden oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstanden seien, weil die zuständige Ordnungsbehörde vorher keine Kenntnis erhalte, welche gefährlichen wilden Tiere unter welchen – evtl. ungenügenden – Vorsichtsmaßnahmen gehalten würden.

Derzeit bestünden Eingriffsmöglichkeiten in Form der Anordnung ordnungsbehördlicher Maßnahmen nach § 18 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) im jeweiligen Einzelfall erst dann, wenn die Tierhaltung durch einen Zwischenfall bekannt geworden sei.

Überdies werde dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen durch § 121 OWiG nur in der Weise Genüge getan, als Tierhalterinnen und -halter ggf. mit einem Bußgeld belegt würden, wenn ihr Tier „verbotswidrig“ in Erscheinung getreten sei. Dieser Ordnungswidrigkeitentatbestand reiche als Sanktionsnorm zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht aus.

Der Vergleich erprobter Gesetze und Vorschriften in den Bundesländern habe gezeigt, dass lediglich Berlin einen gangbaren Kompromiss gefunden habe, der sowohl die Möglichkeit biete, bestimmte Exoten privat zu halten, als auch für die notwendige Sicherheit und Tierschutz achte. Eine dementsprechende Gesetzgebung sei auch für Nordrhein Westfalen zwingend notwendig.

B Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss für Kommunalpolitik hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 8. November 2013 abschließend beraten und beschlossen, kein Votum abzugeben.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 16/3848 in seiner Sitzung am 8. März 2017 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, GRÜNE und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN abgelehnt.

Friedhelm Ortgies
Vorsitzender